



Verband Deutscher
Papierfabriken e. V.

Stellungnahme der Zellstoff- und Papierindustrie zum Entwurf des Nationalen Allokationsplans 2008-2012 für die Bundesrepublik Deutschland vom 13. April 2006

Die deutsche Zellstoff- und Papierindustrie begrüßt es, dass die Bundesregierung den Emissionshandel in den Jahren 2008-2012 einfacher und unbürokratischer gestalten will.

Allgemeine Anmerkungen:

Die Industrie und das produzierende Gewerbe stehen international in einem intensiven Wettbewerb. Mit einem unterschiedlichen Erfüllungsfaktor für die Energiewirtschaft und das produzierende Gewerbe im NAP II will die Bundesregierung die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Produkte stärken.

Als sinnvoll erachten wir die Verringerung der Sonderregelungen sowie die angekündigte Vereinfachung für Kleinemittenten, wenn auch eine völlige Herausnahme der Kleinanlagen aus dem Emissionshandel, die auf EU-Ebene angestrebt wird, wünschenswert wäre.

Die Vereinfachungen sind hingegen im Entwurf des NAP nur teilweise umgesetzt, sie führen in der vorgesehenen Form nicht zu den beabsichtigten Wirkungen.

Das Wachstum der Industrie darf nicht behindert werden. Die deutsche Zellstoff- und Papierindustrie geht auch weiterhin von einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 3% aus. Eine Unterausstattung mit Emissionszertifikaten würde Investitionsentscheidungen zugunsten von Ländern bewirken, die nicht durch den Emissionshandel belastet sind. Aus diesem Grunde braucht die Papierindustrie eine Ausgestaltung des NAP II, die Wachstum und damit den Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland ermöglicht.

Der Energiemix muss erhalten bleiben. Die einseitige Förderung bestimmter Energieträger muss aus Gründen der Versorgungssicherheit und des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit unterbleiben, es dürfen keine ideologischen Priorisierungen beim Energiemix erfolgen. Ansonsten wären weitere Steigerungen der Energiepreise sowie Verknappung und damit Verteuerung von bestimmten Energieträgern die Folge.

Zu den einzelnen Regelungen:

Seite 15, 4 Makroplan ..., 2. Absatz:

Sollten die Möglichkeiten zur Einbindung von Kohlenstoff in Biomasse auf das deutsche Klimaschutzziel angerechnet werden, so müssten die daraus generierten - bis zu - 4,55 Mio. t CO₂/a an die am Emissionshandel beteiligten Anlagenbetreiber, die mittel- und langfristig Rohstoffe einsetzen, welche CO₂ binden (z.B. Zellstoff- und Papierprodukte), rückverteilt werden.

Seite 22, 4.4 Weiterentwicklung des Emissionshandels ..., 1. Absatz:

Die Bundesregierung sollte sich darauf beschränken, im Rahmen der internationalen Klimaschutzverhandlungen die EU zu unterstützen sich auf ein Reduktionsziel von 30% gegenüber 1990 zu verpflichten. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung von Deutschland sollte unterbleiben, da die Auswirkungen einer weiteren Vorreiterrolle die deutsche Wirtschaft und die Verbraucher zusätzlich belasten würden. Der letzte Satz des 1. Absatzes sollte daher gestrichen werden.

Seite 24, 5.1.1 Tätigkeitsbereiche der Industrie, 1. Absatz, hinter Satz 2 ist einzufügen:

„Emissionen aus Wärmeerzeugungsanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktion von industriellen Gütern betrieben und deren Wärme dem Produktionsprozess zugeführt wird, werden den prozessbedingten Emissionen gleichgestellt und mit dem Erfüllungsfaktor für die Industrie versehen. Dies gilt auch für Anlagen, die eine eigenständige Genehmigung haben. Contractingmodelle in gleicher Funktion sind dem gleichzustellen.“

Nicht zuletzt plädiert hier auch die Kommission für eine EU-einheitliche Umsetzung des Begriffs der Feuerungsanlage und fordert, dass grundsätzlich auch prozessbedingte Feuerungen mit eingeschlossen werden (siehe auch 3.3 Anwendungsbereich, S. 12).

Seite 25, 5.1.3 Besonderer Erfüllungsfaktor ..., 1. Absatz:

Die Erleichterungen für Kleinemittenten unter 25.000 t CO₂/a sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wir begrüßen die Ankündigung von Bundesminister Gabriel, Kleinemittenten völlig vom Emissionshandel auszunehmen, da im NAP II-Entwurf ein nicht unerheblicher administrativer Aufwand für die Unternehmen bleibt.

Seite 26, 6.1 Allgemeine Allokationsregeln ..., 1., 2. und 3. Absatz:

Die Basisperiode 2000-2005 ist mit 6 Jahren länger als im ersten NAP (3 Jahre) und soll für einen gewissen Ausgleich bei „schlechten“ Jahren sorgen. Für die Unternehmen wäre es - gerade im Hinblick auf die lange Basisperiode - sinnvoll, selbst zu bestimmende „Streichjahre“ einzuführen, die bei der Festlegung der Emissionen nach den historischen Daten nicht berücksichtigt werden.

Bei Anlagen, die in der im Periode 2000-2005 in Betrieb gegangen sind, darf das Inbetriebnahmejahr nicht berücksichtigt werden, da die Anlagen in der Anlaufphase nicht repräsentative Emissionen aufweisen. Keinesfalls darf hier eine Hochrechnung erfolgen.

Seite 26, 6.1.1 Kostenlose Zuteilung ..., 1. Absatz, Satz 1:

Bei der Umsetzung des NAP II muss im TEHG darauf geachtet werden, dass der Tätigkeitsbereich für den Bereich der Industrie (VI-XV) um „Industrielle Energieumwandlungsanlagen“ erweitert wird.

Seite 29, 6.3.1 Allokationsregeln für Neuanlagen ..., 1. Absatz:

Kapazitätserweiterungen bestehender Anlagen gelten ebenfalls als Neuanlagen. Eine Produktionserhöhung im Rahmen des bestehenden Genehmigungsumfangs (Wachstum) wird im vorliegenden NAP nicht berücksichtigt.

Seite 29, 6.3.1 Allokationsregeln für Neuanlagen ..., 4.+5. Absatz in Verbindung mit Anhang 3, Seite 49:

Satz drei ist nicht eindeutig formuliert und muss im Hinblick auf die Möglichkeit, in Industriekraftwerken sowohl Heizöl als auch Gas als Brennstoff zu nutzen, wie folgt gefasst werden:

„Für Kraftwerke, die gasförmige Brennstoffe einsetzen können, beträgt der Strombenchmark...“, hier muss das Wort „können“ gestrichen werden. Gleiches gilt für den darauffolgenden Absatz und durchgehend in Anhang 3.

Weiterhin ist dahinter einzufügen:

„Bei einem gemischten Brennstoffeinsatz (Mischfeuerung – z. B. Gas und Heizöl) wird ein dem Verhältnis des Brennstoffmix entsprechender Benchmark gebildet und berücksichtigt.“

Die bestehende Formulierung würde dazu führen, dass bei Einsatz von Heizöl der nicht ausreichende Benchmark von Gas angesetzt werden müsste. Das würde zur Diskriminierung von Heizöl führen und den Energiemix beeinflussen.

Seite 30, 1. Absatz, letzter Satz in Verbindung mit Anhang 4 zu „tätigkeitsspezifischen Auslastungsfaktoren“:

Papier- und Zellstoff-Fabriken laufen bis zu 360 Tage im Jahr. Das entspricht etwa 8.000 Volllastbenutzungsstunden. Da die Kraftwerke der Zellstoff- und Papierindustrie, die Energie für die Produktion bereitstellen, mindestens genau so lange in Betrieb sind, muss auch hier (Seite 51 - „KWK Papier“) der Wert von 7.500 auf 8.000 geändert werden. Dies gilt auch für Prozess-Wärme (PW) Papier.

Seite 32, 2. Absatz, Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und dem 6. Absatz:

Hier wird auf eine Reserve von 10 Mio. t CO₂ für Neuanlagen verwiesen. Die Überschüsse von Emissionsberechtigungen aus der Reserve sollen am Markt angeboten werden. Dies muss dahingehend verändert werden, dass diese Zertifikate an die Anlagenbetreiber zurückverteilt werden.

Seite 35, 6.6 Kraft-Wärme-Kopplung:

Der Bezug bei der Definition der KWK-Anlagen muss verändert werden:

Es darf nicht auf das KWK-Gesetz, sondern es muss auf das Energiesteuergesetz § 3 (1) Nummer 2., Bezug genommen werden.

Begründung: Das KWKG in Verbindung mit FW 308 gilt nur für in das öffentliche Netz einspeisende KWK-Anlagen. Dies sind schwerpunktmäßig öffentliche Anlagen. Industrielle Anlagen werden vom KWKG nur dann erfasst, wenn sie ins öffentliche Netz einspeisen. Das ist die Minderheit der Anlagen. In großem Umfang wird die in

industrieller KWK erzeugte Energie hingegen selbst genutzt. Weiterhin ist das BMU beim Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz nicht federführend, da es aus steuerlichen Gesichtspunkte vom Bundesfinanzministerium gestaltet wurde. Das KWKG trifft nicht mehr für Neuanlagen zu und läuft im Jahr 2010 aus.

Weiterhin müssen folgende Anpassungen durchgeführt werden:

Seite 36:

Absatz 1 muss gestrichen werden. Im **2. Absatz** kann der letzte Satz „Das Verhältnis ... die Stromkennzahl“ entfallen, da auf eine andere Rechtsgrundlage (EnStG) bezogen wird. Die **Absätze 3, 4 und 5** müssen gestrichen werden, die **Absätze 6 und 7** können unverändert bleiben.

Die überarbeitete Regelung zur Kraft-Wärme-Kopplung sieht dann wie folgt aus:

6.6 Kraft-Wärme-Kopplung

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) stellt hinsichtlich Kosten und Minderungsvolumen in Deutschland nach wie vor eine sehr wichtige Option der CO₂-Vermeidung dar. Daher kommt der Behandlung von KWK-Anlagen in der öffentlichen Fernwärmeversorgung wie auch der industriellen KWK im EU-Emissionshandelssystem eine besondere Bedeutung zu. Bei jeder Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen wird gleichzeitig auch Wärme freigesetzt. Während in vielen Kraftwerken diese Wärme, die gut zwei Drittel der eingesetzten Primärenergie ausmacht, ungenutzt in die Umgebung entweicht, wird sie in KWK-Anlagen aufgefangen und als Heizungswärme (z. B. Fernwärme) oder in der Industrie für wärmeabhängige Produktionsprozesse genutzt. Dies erspart die gesonderte Erzeugung von Nutzwärme in Heizkesselanlagen und damit einen zusätzlichen Verbrennungsvorgang. Die hohe Primärenergieausnutzung bei KWK bewirkt, dass insgesamt erheblich weniger Klimagase, insbesondere Kohlendioxid, emittiert werden.

Da der CO₂-Ausstoß bei gleichzeitiger Produktion von Strom und Wärme höher ist als bei reiner Stromerzeugung, müssen negative Anreize für die Wärmeauskopplung vermieden werden. Es werden daher basierend auf Kriterium 8 des Anhang III der Emissionshandels-Richtlinie Vorkehrungen getroffen, mit denen entsprechende Negativanreize vermieden bzw. kompensiert und die Errichtung von Markteintrittsbarrieren verhindert werden können.

Für die CO₂-Emissionen in Bestandsanlagen bei der Kraft-Wärme-Koppelung erfolgt eine Zuteilung auf der Basis der historischen Emissionen in der Basisperiode und der Anwendung eines Erfüllungsfaktors, wie er für Anlagen des produzierenden Gewerbes Anwendung findet (98,75 %).

Die Definition der Kraft-Wärme-Kopplung ist im Energiesteuergesetz geregelt. Es wird dabei auf § 3 (1) 2. Bezug genommen.

Kraft-Wärme-Kopplung ist danach die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme. Die KWK-Stromerzeugung entspricht dabei dem Teil der Stromerzeugung, der physikalisch unmittelbar mit der Erzeugung der Nutzwärme gekoppelt ist.

Negative Anreize für die Kraft-Wärme-Kopplung können auch dann entstehen, wenn KWK-Anlagen im Rahmen der kostenlosen Ausstattung von **Neuanlagen** entweder nach einem Benchmark für Wärmeerzeugung oder einem Benchmark für die Stromerzeugung ausgestattet werden.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Zuteilung für neue KWK-Anlagen, die die Übertragungsregelung nicht in Anspruch nehmen, analog zu den Regelungen des ZuG 2007 nach einer doppelten Benchmark-Regel: Für die Strommenge erfolgt die Zuteilung nach dem Benchmark für Strom, für die Wärmemenge nach dem Benchmark für Wärme. Ansonsten gelten für KWK-Neuanlagen die gleichen Regeln wie für sonstige Neuanlagen (vgl. Abschnitt 6.3).

Sollte der Gesetzgeber den obigen Vorschlägen zu 6.6 nicht folgen wollen, so muss hilfsweise nach Punkt 6.6 eingefügt werden:

6.6.1 Industrielle Energieumwandlungsanlagen

Anlagen zur gekoppelten Wärme- und Stromerzeugung, deren Hauptzweck die Versorgung von industriellen Anlagen ist, unterliegen dem Erfüllungsfaktor für Industrieanlagen.

19.05.06 Gö

Verband Deutscher Papierfabriken e.V.
Adenauerallee 55
53113 Bonn
Dr. Bernd Götz, Tel: 0228 / 267 05 – 39
E-Mail: B.Goetz@vdp-online.de